

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 17

Kiel, 20. April 2020

Satzungen

8.4.2020	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein - Hinweis gem. §68 LVwG Schleswig-Holstein	812
----------	---	-----

Verwaltungsvorschriften

3.4.2020	Richtlinie zur Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise 03/2020 in ihrer Existenz besonders geschädigte kleine Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und Soloselbstständige mit finanzieller Unterstützung des Bundes Gl.Nr. 625.4	812
6.4.2020	Richtlinie zur Förderung von Familienzentren. Gl.Nr. 6661.20	816
7.4.2020	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Soforthilfe bei Einnahmefällen aufgrund der Corona-Pandemie für Sportvereine und Sportverbände im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Sport). Gl.Nr. 625.2	819
8.4.2020	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe bei Einnahmefällen aufgrund der Corona-Pandemie für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen (Soforthilfe Kultur) Gl.Nr.625.3	821

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

18.3.2020	Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.	823
6.4.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	823
7.4.2020	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	823
7.4.2020	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	825
7.4.2020	Öffentliche Stellenausschreibung des Finanzministeriums.	827
	Korrektur des Textes der Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	827
Stellenausschreibungen		829

Satzungen

Weiterbildungsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein Hinweis gem. §68 LVwG Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat am 30. November 2016 aufgrund der §§ 32 bis 39 und 48 bis 50 Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 3), die Weiterbildungsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein beschlossen.

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein ist gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetzes – LVwG – im Internet bekannt gemacht unter: www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de

Heide, 14. April 2020

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 812

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie zur Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise 03/2020 in ihrer Existenz besonders geschädigte kleine Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und Soloselbstständige mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Gl.Nr. 625.4

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 3. April 2020

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushalts-rechtlichen Bestimmungen – insbesondere von § 53 der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Vollzugshinweise des Bundes vom 29. März 2020 und dieser Richtlinie Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

I. Beschreibung der Soforthilfe

1 Zweck der Soforthilfe

(1) Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 Eckpunkte für „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ beschlossen. Diese Soforthilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

Diese Soforthilfen werden in Schleswig-Holstein im Rahmen des von der Landesregierung am 20. März 2020 aufgelegten Schutzschirms zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie gewährt.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen (siehe Anlage Ziffer 1) oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, und in beiden Fällen
- ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden: „Antragsberechtigter/Antragsberechtigte“).

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigte muss versichern, dass er/sie durch die Corona -Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine/ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

(3) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe Anlage Ziff. 2).

3 Art und Umfang der Soforthilfen

(1) Antragsberechtigte mit bis einschließlich 5 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9.000 Euro erhalten, Antragsberechtigte mit bis einschließlich 10 Mitarbeitern (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15.000 Euro erhalten. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

(2) Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die in Absatz 1 bezeichneten Monate.

(3) Für den Fall, dass dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde, kann er/sie den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

4 Kumulierung mit anderen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

II. Verfahren

1 Antragstellung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
5522 Strukturförderung
Postfach 1128
24100 Kiel

(2) Anträge auf Soforthilfe nach dieser Richtlinie sind ausschließlich über das Online-Antragsverfahren zu stellen. Weitere Informationen unter: <https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfeprogramm/>

(3) Nach Eingabe des Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck des Antrags als Scan oder Foto (z.B. jpeg-Datei) einzureichen/hochzuladen. Dem Antrag ist in der Regel ein Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung beizufügen bzw. ersatzweise eine Kopie des Personalausweises (siehe Anlage Ziff. 3).

(4) Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel per E-Mail an den Antragsberechtigten/die Antragsberechtigte übersendet.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags. Es ist kein zusätzlicher Auszahlungsantrag erforderlich.

(6) Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 einzureichen.

2 Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

3 Sonstige Regelungen

(1) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (siehe Anlage Ziff. 4). Der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigte hat im Antrag jede Kleinbeihilfe nach dieser Bundesregelung anzugeben, die er/sie bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(2) Die im Zusammenhang mit der Bundessoforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

(3) Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO, und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Europäische Kommission.

III. Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung - subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 2 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GVBl. Schl.-H S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten vor der Bewilligung einzeln und konkret im Antrag benannt worden. Der Antragsberechtigte/die Antragsberechtigte muss im Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abgeben.

IV. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger/einer Leistungsempfängerin jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 3. April 2020 in Kraft und ist befristet bis 31. Mai 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 812

Anlage

Ziff 1:

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es bei der Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente der Beschäftigten Auszubildende berücksichtigen will.

Erläuterung wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig
Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

Ziff. 2:

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014.

Ziff. 3:

Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem Antragstellenden/der Antragstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der Antragstellende/die Antragsstellende dies unterlässt, erklärt er/sie seine Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden.

Ziff. 4:

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56790 vom 24.03.2020.